

**Rahmenvertrag**  
**zur**  
**Software-as-a-Service Lösung „QualiMatcher“**  
**CYQUEST GmbH (Fassung: 05.10.2017)**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachfolgend im Rahmenvertrag festgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden der CYQUEST GmbH (im Folgenden: Kunde) und der CYQUEST GmbH, Heußweg 25, 20255 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Diercks und Ramin Mirhachemzadeh (im Folgenden: CYQUEST) hinsichtlich der Software-as-a-Service Lösung „QualiMatcher“.
- 1.2. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden erkennt CYQUEST nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn CYQUEST in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.

**2. Vertragsgegenstand**

- 2.1. CYQUEST hat den „QualiMatcher“ in Form einer Standard-Software entwickelt und realisiert. Es handelt sich dabei um ein Online-Assessment, das sich aus sechs einzelnen Testmodulen zusammensetzt und mit dem die kognitive Leistungsfähigkeit einzelner Personen (Interessenten/Bewerber/Mitarbeiter u.a.) gemessen werden kann. Der QualiMatcher umfasst folgende sechs Testmodule, deren Reihenfolge festgelegt ist:
  - 2.1.1. Fortführen von Jahreszahlen
  - 2.1.2. Culture-Fair-Test
  - 2.1.3. Textanalyse
  - 2.1.4. Datenbankvergleich
  - 2.1.5. Analyse von Diagrammen
  - 2.1.6. Rechenzeichen
- 2.2. Der QualiMatcher richtet sich in erster Linie an Nachwuchszielgruppen (Auszubildende, Dual-Studierende, Trainees). Jeder Testteilnehmer wird einer Referenzgruppe („Normgruppe“) zugeordnet. Je nach Gruppe, der ein eingeladener Kandidat zugeordnet wird, wird dessen Ergebnis nach Absolvieren aller sechs Testverfahren bewertet. Es stehen folgende Normgruppen zur Verfügung:
  - 2.2.1. Dualis/Trainees kaufmännisch
  - 2.2.2. Azubis kaufmännisch
  - 2.2.3. Dualis/Trainees technisch
  - 2.2.4. Azubis technisch
  - 2.2.5. Dualis/Trainees IT
  - 2.2.6. Azubis IT

- 2.3. Der QualiMatcher wird den Kunden als Software-as-a-Service-Lösung (im Folgenden: SaaS) über eine Microsite zum Abruf via Telekommunikationsverbindungen (Internet) zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Der QualiMatcher wird von CYQUEST gehostet.
- 2.5. Der QualiMatcher wird vom Testteilnehmer am Computer online durchgeführt.
- 2.6. Die Administration des QualiMatchers durch die Recruiting-Verantwortlichen des Kunden erfolgt über eine von CYQUEST bereitgestellte webbasierte Verwaltungsoberfläche, den „Testmanager“. Recruiting-Verantwortliche des Kunden laden die Bewerberin oder den Bewerber zum QualiMatcher ein, indem sie über den Testmanager einen Zugangslink erstellen, der aus dem System herauskopiert und dann über das gewohnte Mailprogramm an die Bewerberin oder den Bewerber verschickt wird. Über den Zugangslink kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zum QualiMatcher gelangen und die Testverfahren des QualiMatchers absolvieren. Sobald das Online-Assessment komplett durchlaufen wurde, werden die Ergebnisse in einer XML-Datei bereitgestellt, die vom Testmanager regelmäßig importiert wird. So können über den Testmanager alle Bewerberergebnisse eingesehen werden. Zusätzlich kann über den Testmanager eine detaillierte Übersicht der Einzeltestergebnisse eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin eingesehen werden. Die detaillierte Übersicht enthält zusätzlich zu den Testergebnissen auch Interpretationshinweise und Erläuterungen der jeweiligen Testinhalte. Diese Detailansicht kann auch als PDF heruntergeladen und gespeichert werden. Die kundenspezifisch vorzunehmenden Einstellungen im Testmanager sind im Leistungsumfang des Setup gem. Ziffer 10.2 enthalten.
- 2.7. Die Nutzung des QualiMatchers erfolgt im Rahmen verschiedener wählbarer Lizenzpakete. Es gibt folgende Lizenzpakete:
  - Bis 10 Testdurchführungen – 240 €
  - Bis 20 Testdurchführungen – 420 €
  - Bis 50 Testdurchführungen – 950 €
  - Bis 100 Testdurchführungen – 1800 €
  - Bis 250 Testdurchführungen – 4125 €
  - Bis 500 Testdurchführungen – 7500 €
  - Bis 1000 Testdurchführungen – 12000 €Diese Lizenzpakete sind jeweils 12 Monate gültig. Nach Ablauf der 12 Monate können keine Einladungen zum QualiMatcher mehr erzeugt werden. Wird dann ein neues Lizenzpaket erworben, werden etwaige im vorherigen Leistungszeitraum nicht verbrauchte Testdurchführungen aus dem vorherigen Lizenzpaket wieder aktiviert und dem gebuchten Lizenzpaket hinzugerechnet.
- 2.8. Der QualiMatcher kann an ausgewählten Stellen kundenindividuell gestalterisch angepasst werden (Unternehmenslogo, Hintergrundbild, Impressum, Begrüßungs- und Abschlusstext). Diese Anpassung ist im Leistungsumfang des Setup gem. Ziffer 10.2 enthalten.
- 2.9. Dieser Vertrag regelt die sich aus diesem Nutzungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien.

### **3. Konkreter Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Kosten, Dienste Dritter**

- 3.1. CYQUEST erstellt auf Basis dieser AGB ein Angebot, in welchem
  - 3.1.1. das Setup und dessen konkreter Inhalt sowie

- 3.1.2. das gewählte Lizenzpaket festgehalten und die dafür zu erbringende Gegenleistung (Kosten) ausgewiesen werden.
- 3.2. Der Vertrag zwischen CYQUEST und dem Kunden kommt durch die Annahme des von CYQUEST im Sinne von Ziffer 3.1 erstellten Angebots zustande. Die Annahme des Angebots hat durch die Übermittlung des handschriftlich unterzeichneten Angebots per Fax oder E-Mail (Scan) zu erfolgen.
- 3.3. CYQUEST darf sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedienen, diese Dritten werden nicht Vertragspartner des Kunden. CYQUEST verpflichtet beauftragte Dritte auf Wunsch des Kunden zur Verschwiegenheit.

#### **4. Zeitablauf, Projektpläne**

- 4.1. Der Umsetzungszeitraum ab Beauftragung im Sinne von Ziffer 3 beträgt regelmäßig circa 4-6 Wochen.
- 4.2. Die genaue Zeitplanung innerhalb des Projekts erfolgt nach Absprache der Vertragsparteien, wird entsprechend protokolliert und in einem Projektplan festgehalten. In den Projektplänen werden auch Abnahmen und Freigaben festgehalten.
- 4.3. Die Inhalte der von CYQUEST zu erstellenden Protokolle, inklusive der Zeitpläne, werden vom Kunden geprüft, freigegeben und damit Vertragsbestandteil. Zur Freigabe genügt die Textform (übereinstimmende E-Mails).

#### **5. Abnahmen/Freigaben**

- 5.1. Wenn und soweit innerhalb der Leistungsbausteine und/oder den dazugehörigen Projektplänen Abnahmen vereinbart sind, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen.
  - 5.1.1. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung wie sie in den Leistungsbeschreibungen und Projektplänen und/oder sonstigen Leistungsbeschreibungen konkret beschrieben ist. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass CYQUEST dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und die Abnahmebereitschaft anzeigt.
  - 5.1.2. Der Kunde hat unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
  - 5.1.3. Erkennt der Kunde keine Abnahmefähigkeit und schlägt die Abnahme insoweit fehl, so wird wie folgt verfahren:
    - 5.1.3.1. Der Kunde übergibt CYQUEST eine Auflistung und Beschreibung aller die Abnahme hindernden Mängel.
    - 5.1.3.2. CYQUEST beseitigt die aufgezeigten Mängel und stellt binnen angemessener Frist eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereit. Der Kunde prüft sodann nur die protokollierten Mängel, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
  - 5.1.4. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. In diesem Fall steht die Abnahme jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Behebung dieser Mängel durch CYQUEST. Die unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
  - 5.1.5. Der Kunde hat die Abnahme unverzüglich, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Anzeige der

Abnahmebereitschaft durch CYQUEST zu erklären. Erfolgt bis dahin durch den Kunden keine Erklärung der Abnahme gilt die Abnahme als erfolgt (Abnahmefiktion).

5.1.6. Im Einzelfall kann die reguläre Abnahmefrist von zwei Wochen nach Absprache der Parteien wenigstens in Textform (übereinstimmende E-Mails der Parteien) verlängert werden.

5.1.7. Die Abnahme und/oder die Beschreibung der die Abnahme hindernden Mängel hat wenigstens in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Dies gilt auch für die Endabnahme der Applikation.

5.2. Wenn und soweit im Auftrag Freigaben vereinbart sind, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:

5.2.1. Gegenstand einer Freigabe sind, soweit es sich nicht um Werkleistungen handelt, Grob- oder Feinkonzeptionen jeglicher Art, welche Voraussetzung für den nächsten Umsetzungsschritt eines Leistungsbausteins darstellen. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass CYQUEST dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und die Freigabeforderung anzeigt.

5.2.2. Der Kunde hat zur Einhaltung von Projektplänen unmittelbar mit der Prüfung der Freigabe zu beginnen und die Freigabe schnellstmöglich zu erklären.

5.2.3. Erteilt der Kunde keine Freigabe einer Konzeption, so ist es von dem konkreten Einzelfall abhängig, ob die Überarbeitung einer Konzeption zum Erhalt einer Freigabe von dem ursprünglich vereinbarten Leistungsbaustein umfasst ist oder ob damit eine zu vergütende Leistungsänderung vorliegt. Kommt die Überarbeitung der Konzeption einer Neufassung gleich und/oder wird eine Überarbeitung der Konzeption verlangt, die wenigstens in Teilen dem ursprünglichen Briefing zur Konzeption nicht unwesentlich widerspricht, so gilt die Bearbeitung ausdrücklich als nicht vom Einzelauftrag umfasst und ist von dem Kunden entsprechend dem Aufwand zu vergüten.

## **6. Leistungsänderungen im Projektverlauf (Change-Request-Verfahren)**

6.1. Der Kunde kann Änderungen und Ergänzungen der mittels diesen Vertrages und der dazugehörigen Projektpläne konkret vereinbarten Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen verlangen:

6.1.1. Der Kunde erklärt seinen Änderungswunsch gegenüber CYQUEST wenigstens in Textform.

6.1.2. Im Falle von vereinbarten Abnahmen und/oder Freigaben im Sinne der Ziffer 5 dieses Einzelvertrages ist eine Leistungsänderung nur bis zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Freigabe möglich.

6.1.3. CYQUEST prüft den Änderungswunsch so schnell als möglich, spätestens binnen 5 Werktagen, und unterbreitet dem Kunden ein Angebot, das Angaben zur (technischen) Umsetzbarkeit, den damit verbundenen Kosten sowie der damit verbundenen Zeitplanverschiebung im Projektplan enthält. Dieses Angebot muss ebenfalls wenigstens in Textform abgegeben werden.

6.1.4. Das Angebot von CYQUEST muss vom Kunden wenigstens in Textform (z.B. durch übereinstimmende E-Mails) angenommen werden. Diese übereinstimmenden Erklärungen in Textform zur Leistungsänderung werden jeweils Bestandteil dieses Vertrages.

6.2. CYQUEST wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist CYQUEST wenigstens in Textform an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der möglichen Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt CYQUEST dies dem Kunden unverzüglich wenigstens per Textform mit.

## **7. Lizenzierung & Nutzungsrechte**

7.1. Der Kunde erhält von CYQUEST das Recht, auf den QualiMatcher über Telekommunikationsverbindungen zuzugreifen und dessen Funktionalitäten im Rahmen der nachfolgenden Ziffern zu nutzen:

7.1.1. Hinsichtlich sämtlicher Software-Bibliotheken, Software-Programme, anderweitiger Programmierleistungen sowie OpenSource-Bestandteile und sonstiger urheberrechtlich geschützter Werke wie Grafiken, Bilder oder Texte, die nicht individuell für den Kunden erstellt wurden und auf denen der QualiMatcher, insbesondere die Testinhalte, basiert und/oder die mit diesen im Zusammenhang stehen erhält der Kunde ein

7.1.1.1. einfaches,

7.1.1.2. räumlich auf die Anwendung im deutschsprachigen Raum beschränktes (wobei der das System einsetzende Kunde im deutschsprachigen Raum sitzen muss und nicht der das System benutzende Testnutzer),

7.1.1.3. zeitlich und inhaltlich gemäß Ziffer 8 des Vertrages beschränktes sowie

7.1.1.4. sachlich auf Zwecke der Personalauswahl und/oder Personal- und Organisationsentwicklung beschränktes

Nutzungsrecht eingeräumt.

7.1.2. Hinsichtlich aller für den Kunden im Zusammenhang mit der Bereitstellung des QualiMatchers individuell entwickelten urheberrechtlich geschützten Werke (wie Fotografien, Bilder, Grafiken, Navigationselemente, Kommunikationselemente) erhält der Kunde das ausschließliche, räumlich wie zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht eingeräumt. Der Kunde räumt CYQUEST hinsichtlich der zuvor genannten Rechte allerdings wiederum die nicht-ausschließlichen und zeitlich begrenzten Nutzungsrechte ein, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind.

7.1.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, den QualiMatcher über die erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen; insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, den QualiMatcher oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder in sonstiger Weise Rechte an diesem einzuräumen, ihn drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder ihn Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7.2. Liefert der Kunde an CYQUEST urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Grafiken, Fotografien oder sonstige Video- und Audiodateien, so garantiert der Kunde CYQUEST über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Kunde überträgt CYQUEST hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Kunde steht dafür ein, diese Rechte an CYQUEST im notwendigen Umfang übertragen zu

können. Vorstehendes gilt sinnentsprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts. Der Kunde stellt CYQUEST diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

- 7.3. CYQUEST sichert zu, hinsichtlich der von CYQUEST erstellten und nicht von dem Kunden gemäß Ziffer 7.2 zugelieferten Inhalte der Applikation über sämtliche notwendigen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. CYQUEST steht dafür ein, diese Rechte auch im notwendigen Umfang an den Kunden übertragen zu können. Vorstehendes gilt sinnentsprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts. CYQUEST stellt den Kunden diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.
- 7.4. CYQUEST erhält das Recht, sich auf der Impressumsseite der zu realisierenden Applikationen als Lizenzgeber des QualiMatchers kenntlich zu machen.

## **8. Lizenzlaufzeit, Lizenzumfang**

- 8.1. Die Lizenz zum grundsätzlichen Recht der Nutzung gemäß Ziffer 7 läuft jeweils 12 Monate.
- 8.2. Die Lizenzlaufzeit gemäß Ziffer 8.1 beginnt mit der finalen Endabnahme der SaaS-Lösung. Der tatsächliche Einsatz des QualiMatchers durch den Kunden („going-live“) wird einer Abnahme hinsichtlich des Beginns der Lizenzlaufzeit gleichgestellt.
- 8.3. Die Lizenz zur tatsächlichen Nutzung des Online-Tests ist an die Zahlung der Lizenzgebühren gemäß Ziffer 10 gebunden.
- 8.4. Die Lizenz bedarf keiner Kündigung, sondern endet nach 12 Monaten. Nach Ablauf der 12 Monate können keine Einladungen zum QualiMatcher mehr erzeugt werden. Wird dann ein neues Lizenzpaket erworben, werden etwaige im vorherigen Leistungszeitraum nicht verbrauchte Testdurchführungen aus dem vorherigen Lizenzpaket wieder aktiviert und dem neu gebuchten Lizenzpaket hinzugerechnet.

## **9. Hosting, Bereitstellung, Gewährleistung der Betriebsbereitschaft**

- 9.1. Das Hosting der Applikation erfolgt auf einem von CYQUEST betreuten und den Erfordernissen der Applikation entsprechenden Server und wird von dort aus zur Nutzung bereitgestellt. Dieser Server hat seinen Standort innerhalb der Europäischen Union.
- 9.2. CYQUEST gewährleistet eine Verfügbarkeit der zur Betriebsbereitschaft der entwickelten Applikation(en) nötigen Server von 99% gerechnet auf 12 Monate.

## **10. Bereitstellungskosten und Lizenzgebühren**

- 10.1. Die Kosten für den QualiMatcher untergliedern sich in Bereitstellungskosten und Lizenzgebühren.
- 10.2. Bereitstellungskosten sind solche, die aufgrund der Einrichtung und Implementierung (Setup) für den jeweiligen Kunden anfallen.
- 10.3. Lizenzgebühren richten sich nach dem gewählten Lizenzpaket gemäß Ziffer 2.7.
- 10.4. Die Höhe der einzelnen Kostenpositionen sowie die Gesamtkosten ergeben sich aus dem von CYQUEST abgegebenen verbindlichen Angebot im Sinne von Ziffer 3.1.

## **11. Mitwirkungspflichten**

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich zur zielgerichteten, kooperativen Zusammenarbeit, ohne dass hieraus gesellschaftsrechtliche Rechte und Verpflichtungen begründet werden könnten.
- 11.2. Hierzu benennen die Parteien jeweils einen Ansprechpartner, die für alle während der Vertragslaufzeit auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten verantwortlich und zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, berechtigt sind.
- 11.3. Der Kunde unterstützt CYQUEST bei allen Tätigkeiten, soweit seine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde übergibt CYQUEST rechtzeitig alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen, die CYQUEST zur Vertragsdurchführung anfordert.
- 11.4. Kommt der Kunde hier genannten Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so hat der Kunde alle damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere eine mögliche Verzögerung hinsichtlich der Produktivsetzung des jeweiligen Leistungsbausteins sowie damit verbundene Kosten zu vertreten.

## **12. Gewährleistung**

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass hinsichtlich sämtlicher Individualisierungsleistungen bezüglich aller Werkleistungen ausschließlich das Werkvertragsrecht gelten soll.
- 12.2. CYQUEST leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn die Gewährleistung ist durch die folgenden Klauseln gesondert beschränkt.
- 12.3. Im Falle einer Werkleistung leistet CYQUEST bei mangelhafter Leistung Gewähr, in dem CYQUEST durch Nachbesserung den Mangel beseitigt. Sollten zwei Nachbesserungsversuche pro Mangel fehlgeschlagen sein, kann der Kunde wahlweise mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind bis dahin erbrachte Leistungen gemäß der getroffenen Vereinbarung zu vergüten. Im Übrigen wird das Vertragsverhältnis rückabgewickelt.
- 12.4. Aus der Gewährleistungspflicht resultierende Ansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Regelung in Ziffer 13 ist hiervon unberührt.

## **13. Haftung**

- 13.1. CYQUEST haftet unbeschränkt für die durch sie selbst, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 13.2. Für sonstige Schäden haftet CYQUEST nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht). Die Schadensersatzpflicht ist dabei auf solche Schäden begrenzt, die als vertragstypisch und vorhersehbar anzusehen sind. Des Weiteren ist die Haftung der Höhe nach auf insgesamt den einfachen Betrag der geschuldeten Vergütung begrenzt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung

von CYQUEST ist ausgeschlossen. CYQUEST haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

- 13.3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet CYQUEST nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten unter Beachtung der für einen vernünftig handelnden Anwender geltenden Maßstäbe so gesichert wurden, dass aus diesen Sicherheitskopien mit vertretbarem Aufwand der Datenbestand reproduziert werden kann.

## **14. Datenschutz**

- 14.1. CYQUEST verarbeitet Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Hierzu ist die Mitwirkung des Kunden unabdingbar, der Auftraggeber ist zu entsprechender Mitwirkung verpflichtet.
- 14.2. Der Kunde versichert, dass die im Rahmen des Gebrauchs des QualiMatchers erfolgte Datenverarbeitung durch den Kunden im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem UWG, TMG, dem BDSG und insbesondere der DSGVO sowie etwaiger arbeitsrechtlicher Vorschriften stehen.
- 14.3. Der Kunde ist verpflichtet, sich, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, die wirksame Einwilligung des Benutzers des QualiMatchers im Vorwege einzuholen und, soweit gesetzlich erforderlich, öffentliche oder nicht-öffentliche Informationen über die Datenverarbeitung den Nutzern bereitzustellen.
- 14.4. CYQUEST und der Kunde schließen gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine die Auftragsdatenverarbeitung regelnde Vereinbarung neben diesem Projektvertrag.
- 14.5. CYQUEST stellt hierzu einen bereits auf die konkrete Nutzung adaptierten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 32 DSGVO bereit, der als Anlage dem Angebot nach Ziffer 3.1 beigelegt ist und auf welchen im Angebot explizit verwiesen wird; mit der schriftlichen Annahme des Angebots nach Ziffer 3.1 wird zugleich der Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrages erklärt.

## **15. Kennzeichenschutz und Public Relations**

- 15.1. Die Bezeichnung CYQUEST, das dazugehörige Logo sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bezeichnungen sind geschützte Kennzeichen von CYQUEST. Jede Nutzung dieser Kennzeichen durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CYQUEST, es sei denn es handelt sich um eine Nutzung im Sinne von Ziffer 15.2.
- 15.2. CYQUEST erhält das Recht nach Absprache mit dem Kunden dessen Namen sowie die Art des für ihn durchgeführten Projekts als Referenz in allen Marketingunterlagen zu erwähnen. Das gleiche Recht wird dem Kunden zugestanden.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg. Dasselbe gilt, wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



- 16.3. Änderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn in diesem Vertrag wird explizit auf die Textform für Änderungen oder Ergänzungen verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 16.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.